



**Pet 2-19-18-751-024106**

15366 Neuenhagen

Energiewirtschaft

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.11.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen

- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, den Anteil erneuerbarer Energie bei Kraftstoffen in Form synthetischer Kraftstoffe weiter zu erhöhen.

Der Petent führt zur Begründung seines Anliegens aus, dass sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt habe, die deutschen Treibhausgas-Emissionen zu senken. Im Verkehrssektor seien die Emissionen laut Bundesumweltamt entgegen dem eigenen Anspruch leicht gestiegen.

Im Zuge der Förderung für zukünftige Elektro- und Wasserstoffmobilität werde oft ein technologieoffener Ansatz gefordert. Der hier vorgeschlagene Ansatz sei mit der Beimischung von 5 bzw. 10 Prozent Ethanol zum Benzin (E5, E10) oder 7 Prozent Rapsöl-Methylester zu Diesel (B7) schon 2011 begonnen worden, hätte aber durch die Konkurrenz zum Nahrungsmittelanbau nicht sinnvoll weiter betrieben werden können.

Die Industrie entwickle seit Jahren synthetische Kraftstoffe auf Basis von erneuerbaren Energien (Power to liquid), aus Biomasse oder auch aus Reststoffen der Nahrungs- oder Lebensmittelindustrie. Die mangelnde Nachfrage nach den anfänglich teureren Produkten sei einer der Hemmnisse einer großflächigen Markteinführung.

Der große Vorteil der verpflichtenden Beimischung sei, dass auch der Fahrzeugbestand zur Emissionsminderung des Verkehrssektors beitrage und nicht nur die Neufahrzeuge.



Aus diesen Gründen sollte die aktuell bestehende verpflichtende Bio-Kraftstoff-Quote in den nächsten Jahren sukzessive gesteigert und gleichzeitig die Konkurrenz zum Nahrungsmittelanbau verringert werden.

Die Bundesregierung solle sich bei der Festlegung eines Fahrplans an den Verpflichtungen des Pariser Abkommens orientieren.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, fand dort 89 Unterstützer und wurde in 5 Beiträgen diskutiert.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss unterstützt das Bestreben, die durch den Straßenverkehr verursachten Schadstoff- und CO<sub>2</sub>-Emissionen weiter zu vermindern. Nachhaltig produzierte Biokraftstoffe können einen Beitrag dazu leisten. Jedoch bergen gerade solche Kraftstoffe, die aus Anbaubiomasse gewonnen werden, ein hohes Risiko indirekter Landnutzungsänderung.

Die Förderung von erneuerbaren Energieerzeugnissen im Verkehr und die nationale Umsetzung der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie erfolgt in Deutschland mit der Treibhausgasminderungs-Quote (THG-Quote) des Bundesimmissionsschutz-Gesetzes. Inverkehrbringer von fossilen Kraftstoffen (z. B. Mineralölunternehmen) sind verpflichtet, die Treibhausgasemissionen des gesamten in Verkehr gebrachten Kraftstoffs gegenüber fossilem Kraftstoff um die verpflichtende prozentuale Quote zu mindern. Als mögliche Erfüllungsoptionen sind auch Biokraftstoffe aus Anbaubiomasse sowie aus Rest- und Abfallstoffen und synthetische, strombasierte Kraftstoffe zulässig. Die THG-Quote hat 2015 die bis dahin bestehende Biokraftstoff-Quote abgelöst.

Wegen der hohen weltweiten Nachfrage landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden Teile der Nachfrage nach Rohstoffen für die Kraftstoffproduktion durch Anbau auf Agrarflächen gedeckt, die für Nahrungsmittel vorgesehen ist. Dies führt zu einer Expansion der Nahrungsmittelproduktion in kohlenstoffreiche Gebiete (indirekte Landnutzungsänderung/iLUC, Indirect Land Use Change) und damit mittelbar zur Entwaldung und Trockenlegung von Feuchtgebieten wie Moor- und Torflandschaften mit der Folge hoher Treibhausgasemissionen und dem Verlust von Biodiversität.



Die Novelle der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie (RED II), die national bis Mitte 2021 in deutsches Recht umgesetzt werden muss, sieht vor, dass der Anteil an erneuerbaren Energien von 10 Prozent in 2020 auf mindestens 14 Prozent in 2030 ansteigen soll. Wegen der zuvor genannten negativen Effekte durch den Anbau von Energiepflanzen soll der Anteil an konventionellen Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen auf den Status quo in 2020 begrenzt bleiben. Für fortschrittliche Biokraftstoffe aus Reststoffen hingegen ist eine steigende Mindestquote vorgesehen. Eine solche Mindestquote ist in Deutschland bereits seit 2018 gesetzlich festgeschrieben.

Der Petitionsausschuss hält das im Eckpunktepapier zum Klimaschutzprogramm 2030 enthaltene Ziel für richtig, dass Biokraftstoffe der ersten Generation auf Basis von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen nicht zusätzlich unterstützt werden. Dabei soll die Erzeugung von Bioenergie künftig stärker auf Abfall- und Reststoffen basieren. Aus diesem Grund ist eine Ausweitung der Anbauflächen für Bioenergie aufgrund europäischer Nachfrage nicht zu erwarten und kommt aufgrund von Flächenrestriktionen auch nicht in Betracht.

Mit dem Erlass der 37. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) wurden national strombasierte Kraftstoffe auf die Quote anrechenbar (vorerst Wasserstoff und synthetisches Methan). Die RED II sieht vor, dass ab 2021 auch flüssige Kraftstoffe angerechnet werden. Derzeit befindet sich die Technologie jedoch noch im Demonstrationsstadium. Ein Hochlauf dieser Kraftstoffe muss mit Augenmaß gestaltet werden. Ohne zusätzlichen Ausbau erneuerbarer Stromanlagen erzeugt die Produktion strombasierter Kraftstoffe in anderen Sektoren eine Stromlücke, die dort durch fossile Energieträger kompensiert wird. Die Folge wären sektorübergreifende Mehremissionen.

Strombasierte Kraftstoffe werden aber in Zukunft nötig sein, um Teile des Verkehrs zu dekarbonisieren, in denen eine direkte und effizientere Stromnutzung nicht möglich ist. Deswegen wird die Entwicklung dieser Kraftstoffe durch zahlreiche Forschungsvorhaben gefördert. Im Zuge des Klimaschutzprogramms 2030 werden die Rahmenbedingungen für die Entwicklung und großvolumige Skalierung der Elektrolyse- und Raffinerieprozesse zur Erzeugung von strombasierten Gasen und Kraftstoffen geschaffen. Dies ermöglicht den



Einsatz klimaschonender Grund- und Kraftstoffe insbesondere in der Industrie, der Chemie sowie im-Luft-, Schwerlast- und Schiffsverkehr.

Zusammenfassend wird aus Sicht des Ausschusses mit den neuen EU-Vorgaben, die eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien vorsehen, den Beschlüssen der Bundesregierung sowie den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen zur THG-Quote dem Anliegen des Petenten bereits nachgekommen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass für ein weiteres parlamentarisches Tätigwerden im Sinne der Petition. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.